

Corona – was tun? Folge 2 • Freitag, 27.03.2020 • 15 Uhr

Coronavirus und die wirtschaftlichen Folgen

Die Kanzleien der HSP GRUPPE informieren

Agenda

- Begrüßung und Einleitung
- Kurzarbeit & Kurzarbeitergeld
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Steuerliche Handlungsoptionen
- Finanzierungsmöglichkeiten & Zuschüsse
- Arbeitsrechtliche Fragen
- Weitere Informationen

#solidaritaet

Wir begrüßen herzlich alle Teilnehmer*innen, Unternehmer*innen und Mitarbeitenden. Ebenso heißen wir auch die anwesenden Berufskolleg*innen und Mitarbeitenden anderer Kanzleien willkommen.

Technische Hinweise

- Fragen bitte über die Funktion F&A
- Antworten können durch die gesamte Community gegeben werden
- Hinweis zur Aufzeichnung

Nachfrage- mangel

- Kunden konsumieren nicht bzw. können nicht konsumieren
- Umsätze können nicht generiert werden

Angebots- mangel

- Mitarbeiter können nicht zur Arbeit kommen
- Lieferketten werden unterbrochen
- Umsätze können nicht generiert werden



COVID 19

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld

Alle Informationen, wichtige Hinweise und Links finden Sie auch online unter:
www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit

Hintergrund

Anspruchsvoraussetzungen

Verfahren

1. Arbeitsausfall

2. Betriebliche Voraussetzungen

Anzeige

Antrag auf Auszahlung

3. Persönliche Voraussetzungen

4. Anzeige

Agentur für Arbeit

Postanschrift



3

Stamm-Nr. Kug (soweit bekannt)

K

Ableitungs-Nr. (soweit bekannt)

Betriebsnummer

Bitte das Formular vollständig ausfüllen. Drucken des Formulars ist sonst nicht möglich!

Zutreffendes bitte ankreuzen

A. Anschrift des Betriebes

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner(in)	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
falls abweichend Anschrift der Lohnabrechnungsstelle	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ansprechpartner(in)	Telefon-Nr., Fax-Nr. u. ggf. E-Mail-Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Betriebes / Wirtschaftszweig bzw. Branche	
<input type="text"/>	

B. Zeitraum der geplanten Arbeitszeitreduzierung

1. Es wird angezeigt, dass die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit mit Wirkung

des Monats / bis voraussichtlich / für

Monat / Jahr / Monat / Jahr

den Gesamtbetrieb
 die Betriebsabteilung: herabgesetzt wird.

C. Angaben zur Arbeitszeit

2. Bei Vollarbeit beträgt die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit Stunden.

3. Die Arbeitszeit soll während der Kurzarbeit reduziert werden auf wöchentlich mindestens Stunden.

D. Angaben zum Betrieb

4. Das Unternehmen besteht länger als ein Jahr , wenn kürzer: seit

5. Im Betrieb gilt folgender Tarifvertrag (TV):
 (Bitte in Kopie der Anzeige beifügen - aus TV nur die für Kurzarbeit relevanten Teile)

Für	Bezeichnung des TV	normale regelmäßige tarifl. wöchenl. Arbeitszeit	Enthält der TV eine Kurzarbeitsklausel?
Arbeiter	<input type="text"/>	Std.	<input type="checkbox"/>
Angestellte	<input type="text"/>	Std.	<input type="checkbox"/>

Sieht der TV eine Ankündigungsfrist zur Einführung der Kurzarbeit vor? Ja Nein

Der Betrieb ist nicht tarifgebunden.

6. In meinem/unserem Betrieb ist eine Betriebsvertretung (Betriebsrat) vorhanden: Ja Nein

Wie wurde die Kurzarbeit unter Beachtung arbeitsrechtlicher Bestimmungen eingeführt?

Durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat *

Bei Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmern/innen * * In Kopie der Anzeige beifügen

Durch Änderungskündigungen *

vereinbart am Datum mit Wirkung zum Datum

Sonstiges / Anmerkungen:

7. Im Betrieb bzw. in der von Kurzarbeit betroffenen Betriebsabteilung sind Arbeitnehmer/innen beschäftigt (einschließlich erkrankter, beurlaubter und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer/innen / und ggf. gesondert:
 Zahl der Leiharbeiter/innen:).

Wichtige Hinweise:
 Nachfolgende Personengruppen haben keinen Anspruch auf Kug und sind bei der Zahl der Beschäftigten nicht mitzuzählen: Arbeitnehmer/innen in beruflicher Weiterbildungsmaßnahme (Vollzeitmaßnahme) mit Leistungsbezug, Heimarbeiter, Auszubildende sowie Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst).
 Anspruch auf Kug haben nur Arbeitnehmer/innen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Für den gesamten Verlauf der Kündigungsfrist besteht für gekündigte Arbeitnehmer/innen kein Kug-Anspruch. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin oder im beiderseitigen Einvernehmen (z.B. mittels Aufhebungsvertrag) erfolgte.

8. Von Kurzarbeit mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 v.H. ihres monatlichen Bruttoentgelts sind im jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) voraussichtlich Arbeitnehmer/innen betroffen.

E. Angaben zum Arbeitsausfall

9. Der Arbeitsausfall beruht auf folgenden Gründen (bitte beantworten Sie folgende Fragen):

a) Ursachen des Arbeitsausfalls; Vergleichswerte, die die Unterauslastung belegen
 b) Angaben zu Produkten/Dienstleistungen; Hauptauftraggeber bzw. -nehmer
 c) Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls

Bitte möglichst ausführlich begründen und evtl. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen!

10. Sind für den Arbeitsausfall auch branchen-, betriebsübliche oder saisonbedingte Ursachen maßgeblich?
 Ja Nein

Erklärung:
 Ich habe überprüft, dass zur Vermeidung von Kurzarbeit kein verwertbarer Resturlaub mehr zur Verfügung steht und keine verwertbaren/ungeschützten Arbeitszeitguthaben vorhanden sind.
 Es wurden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, den Arbeitsausfall zu vermeiden.
 Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist mir (uns) bekannt, dass der Agentur für Arbeit mit der Anzeige über Arbeitsausfall die Voraussetzungen für die Gewährung von Kug nach § 95 SGB III glaubhaft zu machen sind und der Arbeitgeber für grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben haftet.
 Von dem Inhalt des Merkblattes 8a über Kug habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Unterschrift der Betriebsvertretung (Betriebsrat), wenn den Angaben zugestimmt wird. Andernfalls wird um gesonderte Stellungnahme gebeten.	Firmenstempel	(Ort, Datum)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Unterschrift des Arbeitgebers oder seiner/seines Bevollmächtigten
		<input type="text"/>

Agentur für Arbeit
Postanschrift

Bitte in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einreichen, in dessen Bezirk die Lohnabrechnungsstelle liegt (vgl. Bescheid zur Anzeige)



3

Stamm-Nr. Kug (vgl. Bescheid zur Anzeige)

K

Ableitungs-Nr. (vgl. Bescheid zur Anzeige)

Betriebsnummer

Bitte das Formular **vollständig** ausfüllen. Drucken des Formulars ist sonst nicht möglich!

Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug) - Leistungsantrag -

Angaben zum Antragsteller

Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers		Anschrift der Lohnabrechnungsstelle (nur angeben, wenn nicht am Betriebsitz)
Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	E-Mail
BIC	IBAN	Kreditinstitut

Angaben zum Kug Korrektur-Leistungsantrag Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen

des Betriebes der Betriebsabteilung: _____

Anzahl Kurzarbeiter: _____ männlich _____ weiblich Gesamtzahl der dort Beschäftigten _____

Summe Soll-Entgelt (Spalte 4 Vordruck Kug 108)	Summe Ist-Entgelt (Spalte 5 Vordruck Kug 108)
Abrechnungsmonat	Kug in Höhe von €

Erklärung

- Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben im Leistungsantrag und in der/den Abrechnungsliste(n) nach bestem Wissen, sorgfältiger Prüfung und unter Beachtung der "Hinweise zum Antragsverfahren - Kug - Transfer-Kug" und des "Merkblattes über Kug" gemacht wurden. Arbeitnehmer/innen, die keinen Anspruch auf Kug haben, sind nicht aufgeführt. Von der Agentur für Arbeit festgestellte Nachzahlungsbeträge werden unverzüglich an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen ausgezahlt.
- Ich/Wir bestätige(n), dass der für die einzelnen Arbeitnehmer/innen geltend gemachte Entgeltausfall allein auf den zum Kug-Bezug berechtigenden Gründen beruht (wirtschaftliche Gründe, unabwendbares Ereignis - siehe "Merkblatt über Kug" -).
Das in Spalte 5 der beigefügten Abrechnungsliste(n) ausgewiesene Ist-Entgelt wurde ggf. um Beträge erhöht, um die das Arbeitsentgelt aus anderen als zum Kug-Bezug berechtigenden Gründen gemindert ist (siehe "Hinweise zum Antragsverfahren").
Die Sonderregelungen für Kug-Bezieher/innen, die von kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarungen betroffen sind, wurden dabei beachtet.

3. <input type="checkbox"/> Ich/Wir bestätige(n), dass die in Spalte 10 der beigefügten Liste(n) eingetragenen Beträge an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen tatsächlich und ordnungsgemäß ausgezahlt worden sind. oder <input type="checkbox"/> Die in Spalte 10 eingetragenen Beträge wurden noch nicht an die empfangsberechtigten Arbeitnehmer/innen ausgezahlt. Ich verpflichte mich, das Kug unverzüglich an die berechtigten Arbeitnehmer/innen auszuzahlen; die Auszahlung wird durch eine nachzureichende Sammelquittung bestätigt.		
4. In der/den beigefügten Liste(n) sind Arbeitnehmer/innen aufgeführt, die nach meiner/unserer Kenntnis Altersrente beantragt haben, denen diese Leistung noch nicht zuerkannt ist (Hinweise zum Antragsverfahren). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Eine besondere Liste mit den erforderlichen Angaben ist als Anlage beigefügt.		
5. In der/den beigefügten Liste(n) sind Arbeitnehmer/innen aufgeführt, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist (siehe Merkblatt über Kug und Hinweise zum Antragsverfahren). <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Eine besondere Liste mit Namen und Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bzw. des Abschlusses des Aufhebungsvertrages ist als Anlage beigefügt.		
6.1 Bestehen noch verwertbare Resturlaubsbestände (§ 96 Abs. 4 Nr. 2 SGB III)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Wurden diese zur Vermeidung/Verminderung des Arbeitsausfalls eingebracht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
6.2 Bestehen noch verwertbare Arbeitszeitguthaben (§ 96 Abs. 4 Nr. 3 SGB III)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja: Wurden diese zur Vermeidung/Verminderung des Arbeitsausfalls eingebracht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
7. Antrag auf Verzicht auf die Empfangsbestätigung (Einzelquittung) der Arbeitnehmer/innen Ich/Wir beantrage(n), mir/uns zu gestatten, das Kug an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/innen meines/unseres Betriebes ohne Empfangsbestätigung (Einzelquittung) auszuzahlen, weil <input type="checkbox"/> in meinem/unserem Betrieb üblicherweise auch das Arbeitsentgelt bargeldlos oder ohne Quittungsleistung ausgezahlt wird. <input type="checkbox"/> in meinem/unserem Betrieb mindestens 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind und die Einholung der Empfangsbestätigung der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/innen für den Betrieb mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre. Verpflichtungserklärung: Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Agentur für Arbeit Beträge zu ersetzen, die sie an eine/einen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer zahlen muss, die/der die Auszahlung von Kug durch den Arbeitgeber bestreitet, weil ihr/ihm wegen des Verzichts auf die Einzelquittung der Empfang nicht nachgewiesen werden kann.		
8. Antrag auf Auszahlung des Kug vor Prüfung der Unterlagen Ich/Wir beantrage(n), mir/uns das Kug nach Möglichkeit schon zu überweisen, bevor der Leistungsantrag von der Agentur für Arbeit anhand der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen meines/unseres Betriebes geprüft worden ist. Ich bin/Wir sind davon unterrichtet, dass das Kug in diesem Fall durch eine vorläufige Entscheidung (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt wird. Wenn und soweit die Prüfung des Leistungsantrages anhand der Arbeitszeit- und Lohnunterlagen ergibt, dass das Kug zu Unrecht gewährt wurde, sind die zuviel erhaltenen Beträge von mir/uns zu erstatten.		
Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatet.		
Dieser "Antrag auf Gewährung von Kug" wird befürwortet (vgl. Stellungnahme auf der Anzeige)	Firmenstempel	(Ort, Datum)
Unterschrift der Betriebsvertretung		Unterschrift(en) des Betriebsinhabers oder einer/ eines insoweit zur Vertretung Berechtigten

COVID 19

Aktuelle Gesetzesvorhaben

Miete und Pacht

Bislang kann laut BGB ein Miet- oder Pachtvertrag von Seiten des Vermieters bzw. Verpächters gekündigt werden, wenn der Mieter oder Pächter mit zwei Monatsmieten oder –pachten im Rückstand ist

NEU:

Vermieter oder Verpächter kann nicht allein aus dem Grund kündigen, dass im Zeitraum 01.04. bis 30.06.2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht geleistet wird, wenn die Nichtleistung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht

Miete und Pacht

Eine vertragliche Abweichung hiervon (also eine Regelung, dass doch aus diesem Grund gekündigt werden kann) ist unwirksam

Die Regelung kann per Rechtsverordnung auf Zahlungsrückstände im Zeitraum 01.07. bis 30.09.2020 ausgedehnt werden. Auch eine weitere Ausdehnung per Rechtsverordnung ist möglich

Miete und Pacht

Wichtig:

**Der Vermieter hat trotzdem einen Anspruch auf Zahlung der Miete
im Zeitraum 01.04. bis 30.06.2020**

**Die Miete ist auch zum üblichen Zeitpunkt fällig
(nach vertraglicher Vereinbarung bzw. gesetzlicher Regelung)**

**Die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung führt zum Verzug und
ist ggf. hoch zu verzinsen**

Darlehensrecht

Gesetzliche Stundung von Ansprüchen des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- und Tilgungsansprüchen, die zwischen 01.04.-30.06.2020 fällig werden

**Nur bei Verbraucherdarlehensverträgen,
die vor dem 15.03.2020 geschlossen wurden**

**Verbraucherdarlehensvertrag = Darlehensgeber ist ein Unternehmen
(z.B. eine Bank) und Darlehensnehmer ist Verbraucher**

Exkurs: Verbraucher

Wer ist Verbraucher bzw. wann bin ich Verbraucher?

Gegenbegriff zum Unternehmer

**Nur natürliche Personen oder Gesellschaften,
die nur aus natürlichen Personen bestehen**

Es kommt darauf an, in welcher „Mission“ ich unterwegs bin

Darlehensrecht

- Stundung für 3 Monate ab der jeweiligen Fälligkeit; Freiwillige Zahlung bleibt möglich
- Wenn Einnahmeausfälle beim Darlehensnehmer wegen Corona **und**
- die Zahlung ist dem Darlehensnehmer nicht zumutbar
- Nicht zumutbar = Sein angemessener Lebensunterhalt oder der seiner Unterhaltsberechtigten ist gefährdet

Darlehensrecht

- Vereinbarungen über Teilleistungen und Anpassungen von Zins- und Tilgungsleistungen sind möglich
- Wenn keine Einigung bleibt es bei der gesetzlichen Stundung und Verlängerung der Vertragslaufzeit um drei Monate
- Abschrift des geänderten Vertrags für den Verbraucher (entweder auf Basis der Einigung oder der gesetzlichen Regelung)

Darlehensrecht

- Keine Kündigung durch den Darlehensgeber aufgrund von verschlechterten Vermögensverhältnissen während der Dauer der Stundung
- Hiervon kann vertraglich nicht abgewichen werden

Darlehensrecht

- Ausdehnung per Rechtsverordnung auf andere Personen als Verbraucher ist möglich, insbesondere auf Kleinunternehmen
- Zeitliche Ausdehnung der Stundung auf Ansprüche möglich, die im Zeitraum bis 30.09.2020 fällig werden und Verlängerung der Vertragslaufzeit um 12 Monate möglich

Dauerschuldverhältnisse

- Leistungsverweigerungsrecht des Verbrauchers bei Dauerschuldverhältnissen bis 30.06.2020
 - Voraussetzung: Dauerschuldverhältnis wurde vor dem 08.03.2020 geschlossen und betrifft die Daseinsvorsorge (z.B. Strom- und Wasser)
- und**
- Einnahmeausfälle wegen Corona
- und**
- Leistung nicht zumutbar (Angemessener Lebensunterhalt ist gefährdet)

Dauerschuldverhältnisse

- Leistungsverweigerungsrecht des Kleinunternehmers (bis 10 Mitarbeiter und bis 2 Mio. Umsatz bzw. Bilanzsumme) bei Dauerschuldverhältnissen bis 30.06.2020
 - Voraussetzung: Dauerschuldverhältnis wurde vor dem 08.03.2020 geschlossen und betrifft die angemessene Fortsetzung des Erwerbsbetriebs (z.B. Strom- und Wasser, Telekommunikation)
- und**
- Wegen Corona kann das Unternehmen die Leistung nicht erbringen oder die wirtschaftlichen Grundlagen des Betriebs sind gefährdet

Dauerschuldverhältnisse

Ausnahmen:

- Gilt nicht für Miet-, Pacht-, Darlehens- und Arbeitsverträge
- Kein Leistungsverweigerungsrecht, wenn dies für den Gläubiger nicht zumutbar ist
- Nicht zumutbar = Sein angemessener Lebensunterhalt , der seiner Unterhaltsberechtigten oder die wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbetriebes sind gefährdet

Dauerschuldverhältnisse

- Abweichende Regelungen zu Lasten des Schuldners (also dass doch eine Leistungspflicht für den Verbraucher bzw. das Kleinunternehmen besteht) sind unwirksam
- Geltung kann per Rechtsverordnung bis 30.09.2020 verlängert werden und ggf. auch darüber hinaus

Miet-, Pacht-, Darlehens- und Dauerschuldverhältnisse

Die Änderungen treten am 01.04.2020 in Kraft

Gesellschaftsrecht – gilt ab dem Tag der Verkündung und nur für 2020

- **GmbH:** Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich oder in Textform (insbesondere E-Mail) gefasst werden, auch ohne Einverständnis aller Gesellschafter
- **Aktiengesellschaft (u.ä.):** Vorstand kann über „virtuelle“ Hauptversammlung mit Bild- und Tonübertragung, elektronische Stimmabgabe u.ä. ohne Satzungsänderung entscheiden

Vereine und Stiftungen – gilt ab dem Tag der Verkündung und nur für 2020

- Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt
- Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, „virtuell“ an der Mitgliederversammlung teilzunehmen oder Stimme per Briefwahl abzugeben
- Beschluss ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, und bis zu einem gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und die erforderlichlich Mehrheit erzielt wurde

Wohnungseigentümergeinschaften

- Der zuletzt bestellte Verwalter bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt
- Der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan gilt bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort

Umwandlungsrecht

- Die Eintragung einer Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz darf nur im Handelsregister eingetragen werden, wenn die Bilanz, die der Eintragung beizufügen, auf einen Stichtag aufgestellt wurde, der maximal 12 Monate vor der Anmeldung liegt
- Dies bedeutet eine Verlängerung des Zeitraums um 4 Monate
- Gilt nur für Anmeldungen im Jahr 2020

Insolvenzrecht – Geltung ab 01.03.2020

- Ein von einem Gläubiger gestellter Insolvenzantrag führt nur dann zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn der Grund für die Eröffnung bereits am 01.03.2020 vorlag
- Dies gilt für drei Monate ab Verkündung des Reformgesetzes ohne sonstige Voraussetzungen, insbesondere ist kein Zusammenhang zwischen Unternehmenskrise und Corona erforderlich

Insolvenzrecht

- Eine Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum 01.03. bis 30.09.2020 führt bei einer natürlichen Person nicht zur Versagung der Restschuldbefreiung
- **Voraussetzung:** Insolvenzreife auf den Corona-Auswirkungen beruht und die Aussicht besteht, dass eine bestehende Zahlungsunfähigkeit beseitigt wird
- Wenn am 31.12.2019 keine Zahlungsunfähigkeit vorlag, wird vermutet, dass diese Voraussetzungen vorliegen

Insolvenzrecht

- Insolvenzantragspflicht ist bis zum 30.09.2020 ausgesetzt
- Dies betrifft GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Genossenschaften (§ 15a InsO) und Vereine (§ 42 Abs. 2 BGB)
- Für Einzelunternehmer, GbR, OHG und KG besteht eine gesetzliche Pflicht schon bisher nicht

Insolvenzrecht

- Dies hat zur Folge, dass sich Vertretungsorgane (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) nicht nach § 15a strafbar machen

(für Vereine und Stiftungen gibt es ohnehin keine solche Strafandrohung)

und

- nicht aufgrund der Verletzung dieser Pflicht persönlich in Haftung genommen werden können, insbesondere gelten Zahlungen, die der Geschäftsführer für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder zur Sanierung vornimmt als ordnungsgemäß, so dass er insoweit nicht gegenüber den Gesellschaftern für solche Zahlungen haftet (s. § 64 GmbHG)

Insolvenzrecht

- **Wichtig: Die Unternehmenskrise bleibt Strafbarkeitsrisiko**
- Strafbarkeit bei Nichtabführung der Beiträge zur Sozialversicherung (§ 266a StGB; wenn keine Stundung vorliegt)
- Beiseiteschaffen von Vermögenswerten, Verletzung von Buchführungspflichten, Bevorzugung einzelner Gläubiger u.ä. kann strafbar sein, wenn es später zur Zahlungseinstellung, einem Insolvenzverfahren oder ein Ablehnung mangels Masse kommt

Insolvenzrecht

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der Besonderheiten bei einem Gläubigerantrag bis 31.03.2021 ist per Rechtsverordnung möglich

COVID 19

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Zweck des IfSG: Verbreitung von Infektionen verhindern

Bundesgesetz; zuständig für die Durchführung sind die Bundesländer

Ermächtigungsgrundlage für zweckdienliche Zwangsmaßnahmen

Mögliche Maßnahmen nach dem IfSG

Untersagung von Veranstaltungen

Anordnung von Geschäftsschließungen

Tätigkeitsverbote

Quarantäne-Maßnahmen

Keine Entschädigungen nach dem IfSG

Das IfSG sieht für folgende Maßnahmen **keine** Erstattungen vor:

- Absage von Veranstaltungen
- Vorübergehende Geschäftsschließungen – dies ist bisher jedenfalls sehr fraglich, in Kürze sind hierzu sicherlich erste Entscheidungen zu erwarten
- Alle „freiwilligen“ also nicht mit behördlichem Zwang angeordneten Maßnahmen

Entschädigungen nach dem IfSG

- Eingriffe nach dem IfSG können zu finanziellen Einbußen führen
- Daher: Entschädigungsregelungen im IfSG
- **Jedoch nur für Quarantäne-Maßnahmen und Tätigkeitsverbote und nur bei Ansteckungsgefahr der von der Maßnahme betroffenen Person und nur wenn andere Erstattungen oder ähnliches nicht greifen**

Grundsätzliche Voraussetzungen für Entschädigungen

Nur gesetzliche und behördliche Tätigkeitsverbote

**Behördlich angeordnete Quarantäne-Maßnahmen
(sogenannte Absonderung)**

**Erfasst sind sowohl häusliche Quarantäne als auch Quarantäne
im Krankenhaus oder an sonstigen Orten**

Ausgenommene Personen

- Tatsächlich Erkrankte: Krankheit wurde sicher diagnostiziert
- Krankheitsverdächtige: Vermutung aufgrund von Symptomen

In diesen Fällen gibt es also keinen Erstattungsanspruch. In der Regel dürfte in diesen Fällen Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, so dass die dafür üblichen Regelungen gelten

Von der Maßnahme betroffene Personen

Der Entschädigungsanspruch des IfSG wird nur relevant bei Quarantäne-Maßnahmen gegenüber nicht Erkrankten oder Krankheitsverdächtigen):

Ausscheidern (Nachweis des Krankheitserregers liegt vor)

Ansteckungsverdächtige (Annahme der Ansteckungsgefahr aus anderen Gründen, z.B. aufgrund bekannter Kontakte)

Was wird entschädigt?

Entschädigungsanspruch bei Verdienstausschlag aufgrund von Quarantäne für:

- **Arbeitnehmer**
- **Selbstständige** (neben Verdienstausschlag möglich sind Erstattung nicht vermeidbarer Fixkosten wie Miete sowie im Falle der Existenzbedrohung evtl. Mehraufwendungen)

Arbeitnehmer in Quarantäne – Wer wird entschädigt?

Arbeitgeber zahlt Gehalt an Arbeitnehmer für 6 Wochen weiter

Arbeitgeber hat Anspruch auf Erstattung durch die Behörde

Ab Woche 7: Direkte Zahlung von Behörde an Arbeitnehmer in Höhe des Krankengeldes (70 % vom Brutto, aber maximal 90 % vom Netto)

Selbstständiger in Quarantäne – Wer wird entschädigt?

Der Selbstständige erhält direkt Entschädigungen von der Behörde

**Es gibt weder eine zeitliche Begrenzung noch ein Absinken nach 7 Wochen
(wie es beim Arbeitnehmer in Anlehnung an das Krankengeld der Fall ist)**

Wie wird entschädigt?

Erforderlich ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde ist abhängig vom jeweiligen Bundesland und dort teilweise noch einmal abhängig vom jeweiligen Wohnort

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verhängung des Tätigkeitsverbots bzw. dem Ende der Quarantäne-Maßnahme zu stellen

Wann wird entschädigt?

- Da das Gesetz einen Vorschuss auf die tatsächliche entstehende Entschädigung vorsieht, kann der Antrag auch schon während der Maßnahme gestellt werden
- Eine **frühzeitige Beantragung** ist normalerweise zu empfehlen
 - Dies bringt Sicherheit darüber, ob der Anspruch besteht
 - im Falle einer positiven Entscheidung bringt dies frühzeitig Liquidität

COVID 19

Steuerliche Handlungsoptionen

Ankündigung Bundesregierung

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den **wirtschaftlichen Auswirkungen** des Corona-Virus entgegen. BMF und BMWi haben sich auf ein weitreichendes **Maßnahmenbündel** verständigt, das Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen wird. Die Regierung errichtet einen **Schutzschild** für Beschäftigte und Unternehmen. Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend **Liquidität** auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen.

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten **Umsatzrückgängen** – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam

abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht. Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung werden Unternehmen und Beschäftigte geschützt.

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

Weitere Aussage

„Die Finanzämter werden mit den entsprechenden Anträgen mit Augenmaß und mit Blick auf die schwierige Lage entsprechend umgehen.“

Finanzministerium Brandenburg

Zur Aussage vorherige Folie

- Jedes betroffene Unternehmen benötigt aktuell **Liquidität**, um diese Krise zu meistern.
- **Nutzen Sie dabei Ihren steuerlichen Berater, er wird Sie bestmöglich in der Krise begleiten, steuerliche Maßnahmen beim Finanzamt einleiten bzw. Sie bei der Beantragung von staatlichen Hilfeleistungen unterstützen.**

Erste Maßnahmen

- Im Vordergrund steht im Rahmen der Krise die Sicherung der Liquidität des Unternehmens – füllen Sie Ihre „Kriegskasse“!!
- Um in der aktuellen Situation Herr der Lage zu werden empfehlen wir betroffenen Unternehmen bei sich abzeichnenden Liquiditätsproblemen
 - a) SEPA-Lastschriftmandat beim Finanzamt/Kommune widerrufen**
(kann später wieder neu erteilt werden) bzw.
 - b) Bereits abgebuchte Beträge des FA von der Bank zurückholen**
(innerhalb von 8 Wochen möglich) – aktuell z.B. möglich 1. VJ. 2020 ESt/KSt/GewSt - i.V. mit Antrag auf Herabsetzung der VZ 2020 > Gebühr für Rücklastschrift!
Anderorts bereits empfohlen aber kritisch zu sehen: Rückbuchung auch z.B. USt 12/2019 (Zahlung 10.02.2020 bei Dauerfristverlängerung bzw. aktuellere VA-Zeiträume) -> führt ggf. zu Unmut bei Finanzverwaltung und negativen Auswirkungen bei Ermessensentscheidungen („zinslose“ Stundung – KANN-Vorschrift)

In einer Meldung vom 19.03.2020 teilt der hessische Finanzminister mit, dass die USt-Sondervorauszahlung 2020 für betroffene Unternehmen auf Antrag auf „Null“ herabgesetzt werden kann – Betrag wird erstattet, sofern nicht mit anderen Zahllasten zu verrechnen ist -> auch NRW

Ausübung steuerlicher Wahlrechte für offene Veranlagungen

Ausübung steuerlicher Wahlrechte für offene Veranlagungen: Besprechen Sie mit Ihrem steuerlichen Berater mögliche steuerliche Maßnahmen für noch offene Veranlagungen, um die Steuerlast auf ein Minimum zu reduzieren wie z. B.

- **Investitionsabzugsbetrag**/Sonderabschreibung nach § 7g EStG f. kleinere Betriebe
- Gewinne aus der **Veräußerung** bestimmter **Wirtschaftsgüter** nach § 6b EStG
- Wechsel der **Gewinnermittlungsart**
- **Geringwertige** Wirtschaftsgüter (<800 Euro Sofort- oder Poolabschreibung z.B.)
- **Rückstellungen**
- ...

Alternativ und schneller: Antrag auf Herabsetzung der VZ 2019 nachträglich beantragen! Problem: Evtl. verlangt FA dann schon die Steuererklärung 2019 – dann muss 2019 vorgezogen werden! Einzelfallbezogen - Versuch ist es wert!

Stundung von Steuerzahlungen

§ 222 Stundung - Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint

BMF vom 19.03.2020:

Die **nachweislich unmittelbar** und **nicht unerheblich betroffenen** Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter **Darlegung ihrer Verhältnisse** Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die ESt und KSt stellen.

Stundung von Steuerzahlungen

Einzelne Länder haben bereits unbürokratische Genehmigung zugesichert und werden mit den entsprechenden Anträgen mit Augenmaß und mit Blick auf die schwierige Lage umgehen.

Einschränkung:

- **Nachweislich**
- **Unmittelbar** (-> Mittelbar?)
- **Nicht unerheblich betroffen**
- **Darlegung ihrer Verhältnisse** (Selbstauskunft) – vermutlich nur für mittelbar Betroffene!
- ESt, KSt, GewSt, USt – keine Abzugssteuern wie z.B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer

Stundung von Steuerzahlungen

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Zeitraum:

Bis zum 31.12.2020 bereits fällige oder fällig werdende Steuern! Anträge für nach dem 31.12.2020 fällige Steuern sind besonders zu begründen (BMF Tz 2)

Allgemeine Grundsätze bisher:

Der Fiskus sieht die Umsatzsteuer als Fremdgeld an, das Sie nur treuhänderisch verwalten. Am Fälligkeitstag der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist es weiterzuleiten. Ist Ihnen die Zahlung nicht möglich, ist das fiskalisch faktisch Untreue, mindestens aber eine nachlässige Finanzplanung. Beides sind gewichtige Argumente gegen eine Stundung.

Empfehlung:

Stundung bereits festgesetzter Nachzahlungen, wenn Reduzierung nicht mehr möglich!

Vollstreckungsschutz

§ 249 AO: Die Finanzbehörden können Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung, eine sonstige Handlung, eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird, im Verwaltungsweg vollstrecken

Welche Möglichkeiten gibt es die Vollstreckung zu verhindern?

1. Stundung

Einen wichtigen Vollstreckungsschutz stellt die Stundung dar. Mit einer Stundung wird die Fälligkeit einer Zahlungsfrist hinausgeschoben.

2. Erlass

Einen noch wirksameren Schutz gegen die Vollstreckung bietet die Möglichkeit des Erlasses, welcher aber nur in Ausnahmefällen gewährt wird.

Bis zum 31. Dezember 2020 soll von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden (BMF 19.03.2020 Tz 3) – gilt wie bei Stundung nicht für Abzugssteuern.

Verwirkte Säumniszuschläge für diese Steuern bis zum 31. Dezember 2020 sind zu erlassen.

Besonderheiten

Besonderheiten bei nicht gewährter Stundung > dann Vollstreckungsschutz und Erlasse der Säumniszuschläge!

- Gleiche Prüfung/Kriterien wie bei Stundung (unmittelbar | nicht unerheblich betroffen)
- Betrifft am Ende nur diejenigen, die keine Stundung beantragt haben
- Kein Auffangtatbestand für „mittelbar“ Betroffene, d.h. keine Stundung erhalten!
- Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze (BMF 19.03.2020 Tz. 4)

Gewerbsteuerliche Maßnahmen

Mit einem gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 19.3.2020 reagieren diese mit gewerbsteuerlichen Maßnahmen auf die Belastungen durch das Coronavirus:

Danach können Steuerpflichtige bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des **Gewerbsteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen** stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbsteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Fristverlängerung und weitere Maßnahmen

- Eine Anpassung von **Abgabefristen** wird derzeit „intensiv geprüft“ <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/information/corona>
- Von vorzeitige **Anforderungen** soll abgesehen werden.
- Dem Vernehmen nach sind noch weitere Maßnahmen im Gespräch, wie z. B. eine Verlängerung von **Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen** oder eine generelle Umstellung zu **quartalsweisen** Voranmeldungen.
- **Quarantänemaßnahmen** sollten zur Eindämmung des Corona-Virus als Begründung für die Beantragung einer **Fristverlängerung** im Sinne des § 109 AO generell akzeptiert werden.
- Das **Hessische** Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 19.03.2020 mitgeteilt, dass für die Abgabe von Jahressteuererklärungen (inkl. Gewinnermittlung) in allen steuerlich beratenen Steuerfällen für den Veranlagungszeitraum 2018 eine **Fristverlängerung bis zum 30. April 2020** eingeräumt wird. Individuelle Fristverlängerungsanträge sind nicht erforderlich. Desgleichen ist auch die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei Abgabe der ausstehenden Erklärungen bis zum 30. April 2020 ausgesetzt.

Ausblick auf mögliche weitere steuerliche Maßnahmen

- Befristete Einführung der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter
- Verbesserte Abschreibung auf digitale Wirtschaftsgüter
- Ausweitung des Investitionsabzugsbetrages auf immaterielle Wirtschaftsgüter
- „Sofortabschreibung“ GWG bis 2.000 Euro
- Ausweitung Verlustrücktrag auf 2 Jahre, Wegfall bzw. Anpassung der Mindestbesteuerung
- Absenkung EEG-Umlage, Senkung der Stromsteuer
- Aussetzung der Anhebung der Luftverkehrssteuer
- Verschiebung der Fälligkeit der USt-Vorauszahlungen um einen Monat
- ...

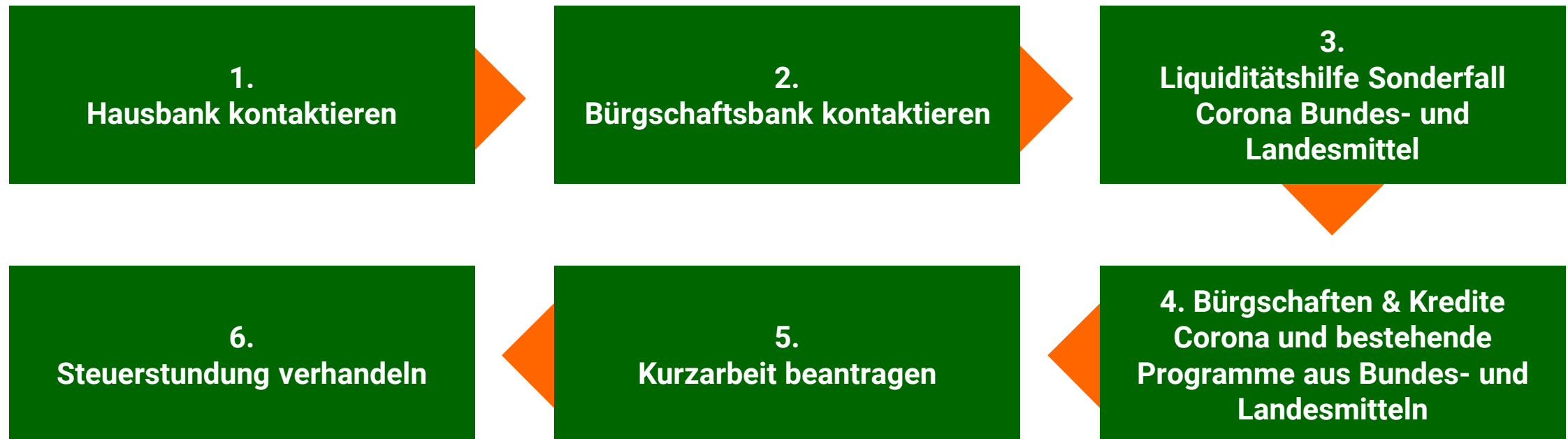
Weiteres Vorgehen

- Kontaktieren Sie Ihren steuerlichen Berater, schätzen Sie die Situation für Ihr Unternehmen für das laufende Jahr gewissenhaft ab und planen Sie gemeinsam die weitere Vorgehensweise!
- Unternehmer sollten sich frühzeitig an das zuständige Finanzamt wenden bzw. Ihren steuerlichen Berater damit beauftragen – insbesondere auf die zu erwartende Überlastung der Finanzverwaltung!
- Nutzen Sie Ihren Steuerberater auch als „Krisenberater“!

COVID 19

Finanzierungsmöglichkeiten und Zuschüsse

Erste Checkliste



Soforthilfen des Bundes



Grundsicherung für Selbständige



Selbstständige



Erleichterter Zugang zur Grundsicherung

- Keine Vermögensprüfung
- Verbleib in eigener Wohnung gesichert
- 6 Monate lang



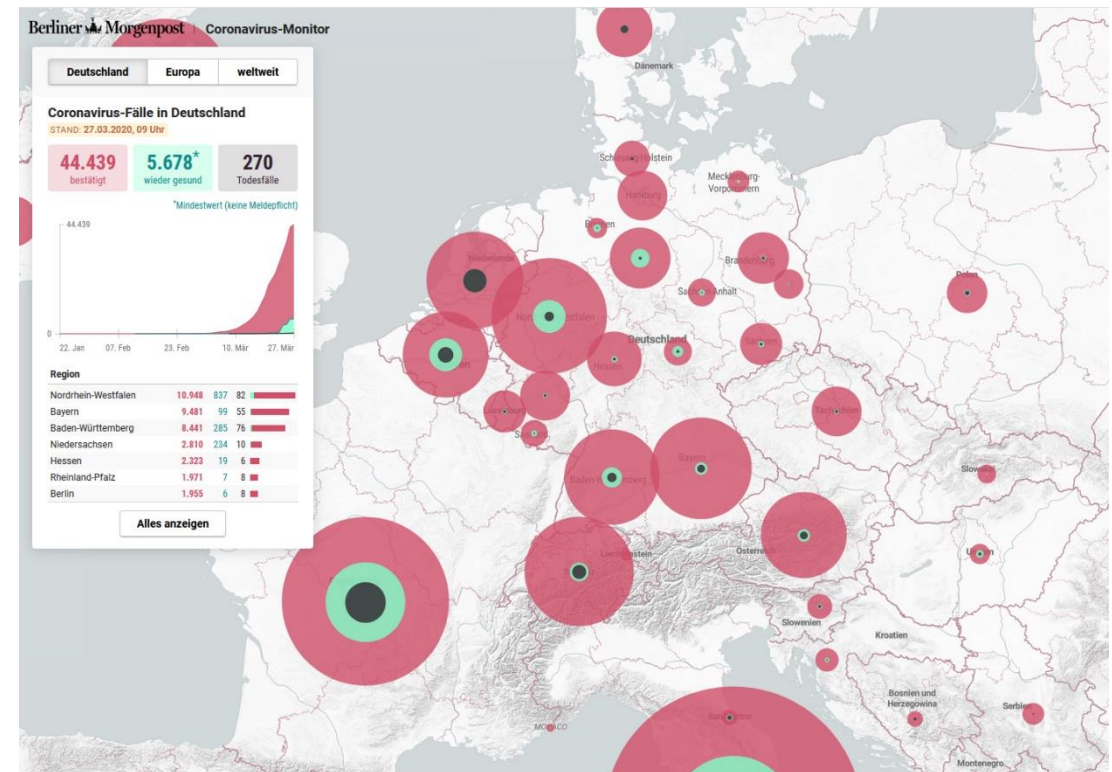
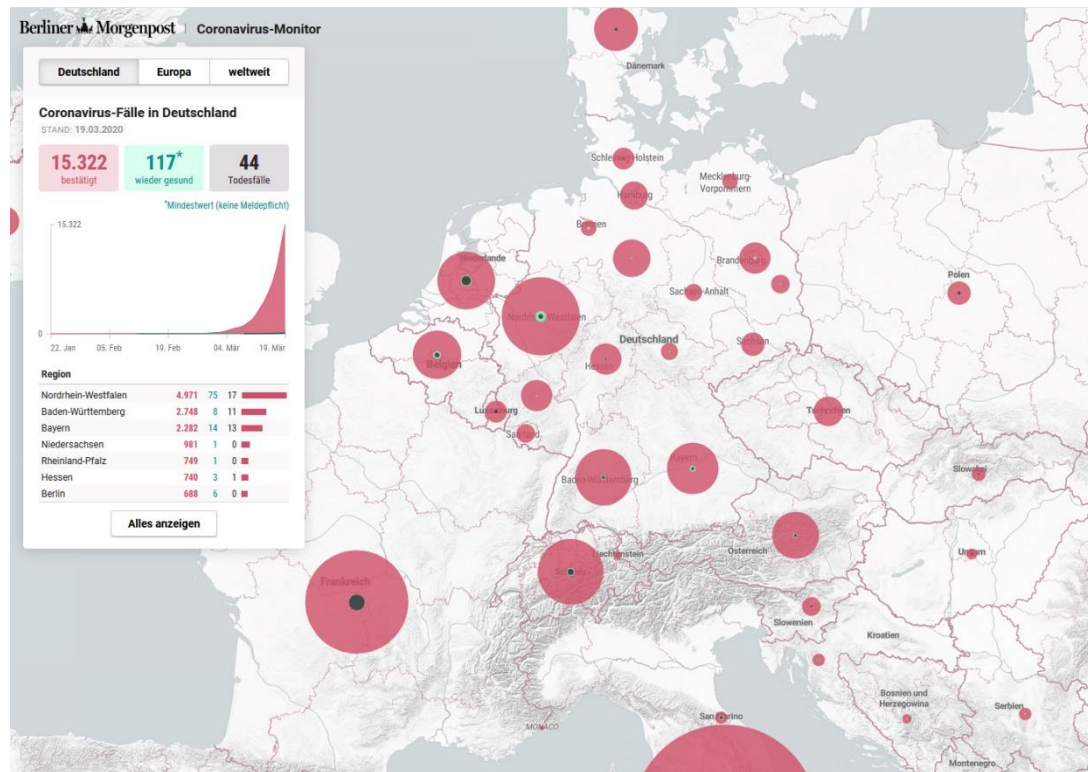
Notwendige Unterlagen/Informationen

- Kurze schriftliche Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf Ihr Unternehmen
- Jahresabschlüsse/Einnahmen-Überschuss-Rechnungen 2017 und 2018
- Betriebswirtschaftliche Auswertung 2019 (inkl. Summen- und Saldenliste)
- Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate
- Selbstauskunft (das Formular finden Sie auf der Website Ihres Instituts)
- Vorschlag für den Eigenbeitrag des Gesellschafters

COVID 19

Arbeitsrechtliche Fragen

Stand 19.03.2020 Stand 26.03.2020



Arbeitsrecht in der Krise

Fehlende Zustimmung eines Mitarbeiters zur Kurzarbeit

Weigerung des Mitarbeiters

- im Homeoffice zu arbeiten
- ins Büro zu kommen

Fehlende Zustimmung zur Kurzarbeit

Kurzarbeit nur für Mitarbeiter, die zugestimmt haben

Reaktionsmöglichkeiten bei Weigerung

- Änderungskündigung
- Beendigungskündigung
- **Fristlose Änderungskündigung?**
- Besonderer Kündigungsschutz (MuSchG, Elternzeit, SGB IV, BetrVG)

Änderungs-/Beendigungskündigung

Änderungskündigung Definition: Beendigungskündigung mit dem gleichzeitigen Angebot, das Arbeitsverhältnis unter geänderten Bedingungen fortzusetzen

Kündigungsfrist ist einzuhalten

Fristlos möglich?

Änderung kann unter Vorbehalt angenommen werden

Beim Arbeitsgericht trotz Vorbehaltsannahme und bei Anwendung des KSchG überprüft werden

Anwendung KSchG

Beschäftigung länger als 6 Monate

Mehr als 10 Vollzeitbeschäftigte

- Teilzeitmitarbeiter mind. 0,5 (auch Minijobber)
- Mehr als 20 Wochenstunden, aber nicht VZ: 0,75
- Azubis zählen nicht mit
- Geschäftsleitung zählt nicht mit
- Vertrauensschutz: ArbV bestand schon vor dem 01.01.1994: dann mehr als 5 VZ-Beschäftigte, die dann genauso lang beim ArbG beschäftigt sind

Kündigung im Kleinbetrieb

Grenze der Sittenwidrigkeit

- Keine Kündigung am 24.12.
- Kündigung im Betrieb offen kundgetan

Maßregelungsverbot

- ArbN hat berechnete Ansprüche geltend gemacht, ArbG reagiert mit Kündigung

Keine Gründe, die nach dem KSchG greifen würden

Kleinbetrieb muss sich Gedanken gemacht haben, ansonsten freie Kündigung

Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist – fristlose Kündigung bei ArbGericht überprüfbar

Kündigung nach KSchG

Verhaltensbedingt

- setzt einschlägige Abmahnung voraus

Personenbedingt

- Unterfall: krankheitsbedingt
- ArbN kann aus Gründen, die in seiner Person liegen, Tätigkeit nicht ausüben

Betriebsbedingt

- Unternehmerische Entscheidung
- **Fußt z. B. auf Umsatzrückgang**

Betriebsbedingte Kündigung – Sozialauswahl

Kreis der vergleichbaren ArbN

- Abteilung, vergleichbare Ausbildung
- Herausnahme besonders wichtiger ArbN (Kundenbeziehung u. ä.)
- ArbN in Probezeit?
- Sonderkündigungsschutz (MuSchG, Schwerbehinderung, Elternzeit, Betriebsrat)
- **Diejenigen, die Kurzarbeit nicht zugestimmt haben**

Bildung von Altersgruppen?

Sozialauswahl in der Vergleichsgruppe

- Lebensalter/Unternehmenszugehörigkeit/Unterhaltsverpflichtung

Interessenabwägung

Vor jeder Kündigung durchzuführen – Kündigung = mildestes Mittel

Kann Arbeitsverhältnis durch Umsetzung erhalten werden?

Kann durch Kurzarbeitergeld Arbeitsplatz erhalten bleiben?

- (-), wenn ArbN Kurzarbeit nicht zugestimmt hat

Ist fristlose Änderungskündigung notwendig?

ABWÄGUNG ArbG: brauche ich diesen ArbN auf Dauer?

Kein KUG für gekündigte ArbN!

Fristlose Änderungskündigung

Alter Arbeitsvertrag unverändert + Regelung, dass ArbN mit der Anordnung von Kurzarbeit einverstanden ist

ArbN kann mit einer Frist von 3 Wochen nach Zugang die Änderung unter Vorbehalt annehmen

Gleichzeitig Kündigungsschutzklage einlegen (3-Wochen-Frist – Notfrist)

Exkurs: Fristlose Kündigung

Immer die Ausnahme!

**Wichtiger Grund:
Insolvenz des Unternehmens droht durch Wegfall der Aufträge**

Interessenabwägung: Kann ArbG das Abwarten der ordentlichen Kündigungsfrist zugemutet werden?

- (-) bei sehr langer Kündigungsfrist
- Änderungskündigung ändert nur KUG-Bezug

Besonderer Kündigungsschutz

Schwangere

- Kündigung nur mit vorheriger Zustimmung der Gewerbeaufsicht

Schwerbehinderte Menschen

- Kündigung nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes

Betriebsratsmitglieder (Kandidaten nach BR-Wahl)

Besonderer Kündigungsschutz

Verstoß gegen Treuepflicht

- Nimmt auf Kosten der Kollegen einen wirtschaftlichen Schaden des Unternehmens in Kauf
- Sonderopfer für alle
- Eilantrag stellen für fristlose Änderungskündigung, ArbN informieren, letzte Gelegenheit zur Zustimmung zum KUG

Kündigung erst nach Zustimmung erklären!

Kündigungsschutzklage möglich!

Weigerungen ArbN

Anordnung Homeoffice ohne vorherige Vereinbarung

- Teil des Direktionsrechts, in jedem Arbeitsvertrag enthalten
- muss ArbN zumutbar sein
- Datenschutz ist zu gewährleisten
- Kostenübernahme durch ArbG
- Ausstattung durch ArbG
- Befristung der Anordnung – ansonsten Vertragsänderung

Weigerungen ArbN

ArbN will nicht ins Büro kommen

- Besondere Gefahr für ArbN oder Angehörige
- Anderweitige Beschäftigung möglich – Homeoffice ist bereits eingerichtet
- Kein Schaden durch Nichterscheinen

Ansonsten Arbeitsverweigerung

- Abmahnung?
- Kündigung?



HSP STEUER®



#stayhealthy
#flattenthecurve

www.hsp-steuer.de/corona